

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Mietsachschäden durch Brand oder Explosion - AH8035.14

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, an gemieteten, gepachteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen), an/auf denen die versicherte Anlage angebracht ist, durch Brand und Explosion.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

Ausgenommen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzleistung ist mit der im Versicherungsschein, oder dessen Nachträgen, angegebenen Höhe pro Versicherungsjahr begrenzt und gilt pauschal innerhalb der Versicherungssumme als vereinbart.

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Versicherungsschein gilt bei jedem Versicherungsfall ein genereller Selbstbehalt in Höhe von 250,00 Euro.